

ABKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, KANADA, AUSTRALIEN, NEUSEELAND, DES SÜDAFRIKANISCHEN UNION, INDIEN UND PAKISTAN SOWIE DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER MILITÄRFRIEDHÖFE, KRIEGSGRÄBER UND GEDENKSTÄTTEN DES BRITISCHEN COMMONWEALTH

Die Bundesrepublik Deutschland einerseits, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, die Südafrikanische Union, Indien und Pakistan (im folgenden als "Commonwealth-Staaten" bezeichnet) andererseits und die Französische Republik dritterseits—

Von dem Wunsche beseelt, mit Änderungen die Abmachungen aufrechtzuerhalten, die in dem am 20. Dezember 1935* zu Berlin unterzeichneten Abkommen zwischen der deutschen Regierung, den Regierungen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Kanadas, Australiens, Neuseelands, der Südafrikanischen Union und Indiens sowie der Regierung der Französischen Republik über Kriegsgräber (im folgenden als "Abkommen von 1935" bezeichnet) vorgesehen sind,

Von dem Wunsche beseelt, die Abmachungen über die Friedhöfe, Gräber und Gedenkstätten von Mitgliedern der Streitkräfte der Commonwealth-Staaten zu vervollständigen, die als Folge der Kriege von 1914/18 und 1939/45 gefallen und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestattet sind, sowie

Von dem Wunsche beseelt, Vorsorge zu treffen für Fragen deutscher Kriegsgräber auf Militärfriedhöfen in Frankreich, die sich in der ständigen Obhut der im Namen der Commonwealth-Staaten tätigen Imperial War Graves Commission (im folgenden als "Kommission" bezeichnet) befinden—

Sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

In diesem Abkommen umfasst der Ausdruck "Commonwealth-Militärfriedhöfe, -Kriegsgräber and -Gedenkstätten" die Militärfriedhöfe, Gräber und Gedenkstätten sowohl aus dem Kriege 1914/18 als auch aus dem Kriege 1939/45.

ARTIKEL 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens sind die künftigen Massnahmen für die ständige Betreuung von Commonwealth-Militärfriedhöfen, -Kriegsgräbern und -Gedenkstätten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission in einem Abkommen festgelegt, das gleichzeitig mit diesem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Commonwealth-Staaten andererseits abgeschlossen wird (im folgenden als "neues Abkommen" bezeichnet).

ARTIKEL 3

- (1) Das neue Abkommen enthält Bestimmungen darüber,
- (a) dass die Kommission an Stelle des von ihr nach dem Abkommen von 1935 berufenen gemischten Ausschusses einen gemeinsamen Ausschuss bestellt, der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Kommission in ihren Beziehungen zu den zuständigen Behörden vertritt;
- (b) dass der in diesem Artikel genannte Ausschuss sich aus Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Commonwealth-Staaten zusammensetzt, dass aber zur Erleichterung der Prüfung und Regelung von

*Canada Treaty Series 1935, No. 22.